



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/592	
- öffentlich -	Datum: 28.10.2020	
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Arbeitshilfen zur Umsetzung der Kita-Reform		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2020	Unterausschuss Kindertagesbetreuung	Kenntnisnahme
23.11.2020	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Zur Umsetzung der Kita-Reform wurden den Trägern von Kindertagesstätten und Einrichtungsleitungen ergänzende Arbeitshilfen bereitgestellt. Diese werden regelmäßig überprüft und angepasst. Der Ausschuss erhält die Unterlagen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:



Arbeitshilfe zum neuen KiTaG

hinsichtlich der Gruppenarten (§17) und Gruppengrößen (§25)

(Die folgenden Vorschriften gelten für den Betrieb von Ergänzungs- und Randzeitengruppen entsprechend)

• **Krippengruppen für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

➤ Regel-Krippengruppen mit 10 Kindern

- Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, können bis um Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird (§ 17 Abs. 2 KiTaG).
- Bei Förderung eines Kindes, welches zu Beginn des Monats den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die Gruppengröße in Krippengruppen um ein Kind zu verringern (§ 25 Abs. 3 KiTaG).

➤ Natur-Krippengruppen mit 8 Kindern

- Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, können bis um Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird (§ 17 Abs. 2 KiTaG).
- In Naturgruppen dürfen nur Kinder ab der Vollendung des 20. Lebensmonats aufgenommen werden (§ 17 Abs. 3 KiTaG).

➤ kleine Krippengruppen mit 5 Kindern

- Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, können bis um Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird (§ 17 Abs. 2 KiTaG).
- Bei Förderung eines Kindes, welches zu Beginn des Monats den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die Gruppengröße in Krippengruppen um ein Kind zu verringern (§ 25 Abs. 3 KiTaG).

• **Kindergartengruppen für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt**

➤ Regel-Kindergartengruppen mit 20 Kindern

- In Kindergartengruppen können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt (§17 Abs. 4 KiTaG).
- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel-Kindergartengruppen um zwei Kinder erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

➤ Natur-Kindergartengruppen mit 16 Kindern

- In Kindergartengruppen können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt (§17 Abs. 4 KiTaG).
- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Natur-Kindergartengruppen um zwei Kinder erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

➤ mittlere Kindergartengruppen mit 15 Kindern

- In Kindergartengruppen können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt (§17 Abs. 4 KiTaG).
- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in mittleren Kindergartengruppen um ein Kind erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

➤ kleine Kindergartengruppen mit 10 Kindern

- In Kindergartengruppen können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt (§17 Abs. 4 KiTaG).
- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in kleinen Kindergartengruppen um ein Kind erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

• **Integrative Kindergartengruppen mit vier oder fünf Plätzen für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind**

Die rechnerische Kinderzahl darf in integrativen Kindergartengruppen 19 Kinder nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt.

- In Kindergartengruppen können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren aufgenommen werden. Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt (§17 Abs. 4 KiTaG).



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

• Hortgruppen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

➤ Regel-Hortgruppen mit 20 Kindern

- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel-Hortgruppen um zwei Kinder erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

➤ Natur-Hortgruppen mit 16 Kindern

- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Natur-Hortgruppen um zwei Kinder erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

➤ mittlere Hortgruppen mit 15 Kindern

- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in mittleren Hortgruppen um ein Kind erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

➤ kleine Hortgruppen mit 10 Kindern

- Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in kleinen Hortgruppen um ein Kind erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf unterschritten würde (§25 Abs. 2 KiTaG).

• altersgemischte Gruppen mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

➤ altersgemischte Gruppen

In altersgemischten Gruppen darf die rechnerische Kinderzahl 20 Kinder nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden die Kinder unter 3 Jahren doppelt gezählt.

- Die Gruppengröße kann erhöht werden, indem ein Kind ab 2,5 Jahren nur einfach gezählt wird (§ 25 Abs. 2 KiTaG).
- Bei Förderung eines Kindes, das zu Beginn des Monats den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die rechnerische Kinderzahl um zwei Kinder zu verringern (§ 25 Abs. 3 KiTaG).

➤ altersgemischte Naturgruppen

In altersgemischten Naturgruppen darf die rechnerische Kinderzahl 16 Kinder nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden die Kinder unter 3 Jahren doppelt gezählt.

- In **Naturgruppen** dürfen nur Kinder ab der Vollendung des 20. Lebensmonats aufgenommen werden (§ 17 Abs. 3 KiTaG).
- Die Gruppengröße kann erhöht werden, indem ein Kind ab 2,5 Jahren nur einfach gezählt wird (§ 25 Abs. 2 KiTaG).



Arbeitshilfe zum neuen KiTaG hinsichtlich der Schließzeiten (§22) und dem Betreuungsschlüssel (§ 26)

• **§ 22 Schließzeiten**

➤ **Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen**

- planmäßige Schließzeiten (nicht wegen Krankheit) der Gruppe bis zu 20 Tage im Kalenderjahr
- **Ausnahme:** Wenn während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist, sind Schließzeiten bis zu 30 Tagen für die Gruppe zulässig.

➤ **Einrichtungen bis zu drei Gruppen**

- planmäßige Schließzeiten (nicht wegen Krankheit) der Gruppe bis zu 30 Tage im Kalenderjahr

Beachten Sie bitte dazu:

- Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als 3 Wochen sind unzulässig.
- Höchstens 3 Tage von den planmäßigen Schließtagen dürfen außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein sein.
- Fällt Heiligabend und Silvester auf einen Werktag und ist die Einrichtung geschlossen, zählen diese Tage als je ein Schließtag.
- Ergänzungs- und Randzeitengruppen werden bei der Schließzeitenregelung nicht mitgezählt.

• **§ 26 Betreuungsschlüssel**

➤ Mindestanforderungen

- **Eine** Fachkraft für...
 - a. kleine Krippengruppen
 - b. kleine Kindergartengruppen
 - c. kleine Hortgruppen
- **1 ½** Fachkräfte für...
 - a. mittleren Kindergartengruppen
 - b. mittleren Hortgruppen
- **Zwei** Fachkräfte für...
 - a. Regel-Krippengruppen
 - b. Regel-Kindergartengruppen
 - c. Integrative Kindergartengruppen
 - d. alle Naturgruppen
 - e. Regel-Hortgruppen
 - f. alle altersgemischten Gruppen

Ausnahme: Der örtliche Träger kann bis zum 31.07.2025 für Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen im Einzelfall befristete Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur 1 ½ Fachkräfte vorgehalten werden kann.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

Beachten Sie bitte außerdem:

- Unabhängig von dem Betreuungsschlüssel muss die Zahl der anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der Gruppen übersteigen. Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, die stellvertretende Leitungskraft oder eine erste Fachkraft einer Gruppe muss dabei jederzeit anwesend sein.

- In Randzeitangeboten (keine Ergänzungs- und Randzeitgruppe) muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein.

Insgesamt zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe.

Wenn im Randzeitangebot nicht mehr als zehn Kinder anwesend sind, reicht neben der Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, die stellvertretende Leitungskraft oder einer ersten Fachkraft einer Gruppe die Anwesenheit einer weiteren Betreuungskraft.

Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder zählen bei der Berechnung doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach.

Hinweis:

Wenn die Fachkraft die Pausenzeit innerhalb der Kindertageseinrichtung, ggf. in einem anderen Raum (Pausenraum), verbringt, steht dies der Anwesenheit der Fachkraft grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings muss auch während der Pausenzeiten die Aufsichtspflicht gewährleistet werden.

- **Der Einrichtungsträger meldet dem örtlichen Träger unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht wird sichergestellt werden können.**

- Der Einrichtungsträger hat auf geeignete Weise täglich festzuhalten, welche Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig waren. Diese Dokumentation der Einhaltung des Betreuungsschlüssels bedeutet, dass lediglich die Anwesenheit der Fachkräfte pro Gruppe und Tag nachgewiesen werden kann.

Hinweis:

Dies bedeutet nicht, dass die individuelle Arbeit am Kind dokumentiert werden muss und eine tägliche Meldung an den örtlichen Träger erfolgen muss.



Arbeitshilfe zum neuen KiTaG hinsichtlich der Räumlichen Anforderungen (§ 23)

- **Raumgröße für eine Gruppe** = pädagogisch nutzbare Fläche
- **pädagogisch nutzbare Fläche** = Gruppenraum und sonstige Innenräume, welche konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzt werden
- **Nutzung der sonstigen Innenräume von mehreren gleichzeitig anwesenden Gruppen** = anteilige Zurechnung zur pädagogisch nutzbaren Fläche
- **Ausnahme für Kindertageseinrichtungen, die bereits vor dem 01.01.2021 betrieben wurden** = Mindestraumbedarf minus 10 %
Eine Unterschreitung ist dem örtlichen Träger zu melden.

- für U3-Kinder sind separate Schlafräume mit einer Größe von 1,2 m² pro gleichzeitig betreutem Kind vorzuhalten
- **Ausnahme für Kindertageseinrichtungen, die bereits vor dem 01.01.2021 betrieben wurden** = minus 10 %
Eine Unterschreitung ist dem örtlichen Träger zu melden.

- **Kitas mit mindestens drei gleichzeitig anwesenden Gruppen** = Personalraum und Leitungszimmer
- **für kleinere Einrichtungen** = ein Raum für beide Zwecke
- **Übergangsregelung für Kindertageseinrichtungen, die bereits vor dem 01.01.2021 betrieben wurden, bis zum 31. Juli 2025**

Raumgrößen (Mindestraumbedarf):		
bei altersgemischten Gruppen: 3,5 m² / Kind		
Kinder über 3	Kinder unter 3	m ²
16	2	63,0
14	3	59,5
12	4	56,0
10	5	52,5
8	6	49,0
6	7	45,5
4	8	42,0
bei Krippengruppen und integrativen Kindergartengruppen: 3,5 m² / Kind		
bei Hortgruppen: 3,0 m² / Kind		
bei Kindergartengruppen: 2,5 m² / Kind		

Es wird empfohlen mindestens eine Waschgelegenheit für max. 8 Kinder und mindestens 1 Toilette für max. 12 Kinder vorzuhalten.

Hierbei ist auf kindgerechte Höhen und Größen zu achten.

Bei Neu-, Um- oder Anbauten sollte beachtet werden, dass Wasch- und Toilettenräume direkt dem Gruppenraum zuzuordnen sind; für zwei Gruppenräume können die Sanitärräume zusammengefasst werden (VDI 6000 Blatt 6).



Allgemeine Hinweise zur Gestaltung einer Satzung nach KiTaG (neu)

- Grundsätzlich: Der Satzungsentwurf dient als Grundlage und Orientierung zur Erstellung einer Satzung und kann individuell vor Ort entsprechend angepasst werden. Auch eine Teilung in Benutzungs- und Gebührensatzung wäre möglich.
- §3 Regelungen der Aufnahmekriterien können auch als Anlage 1 der Satzung beigefügt werden.
 - Kriterien können u.a. sein:
 - Wohl des Kindes §24 SGB VIII
 - Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde oder einer Gemeinde, mit der eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht,
 - Hauptwohnsitz im Amtsgebiet ABC,
 - Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
 - Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden,
 - Alter des Kindes,
 - Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
 - Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten,
 - Geschwisterkinder,
 - Familienstand,
 - Anmeldedatum.
- §4 Regelungen der Betreuungszeiten können auch als Anlage 2 der Satzung beigefügt werden.

Art	Größe	Erhöhung möglich	95 %
Regel-Krippengruppe	10	./.	9,50
Natur-Krippengruppe	8	./.	7,60
kleine Krippengruppe	5	./.	4,75
Regel-Kindergartengruppe	20	+2	19,00
Natur-Kindergartengruppe	16	+2	15,20
mittlere Kindergartengruppe	15	+1	14,25
kleine Kindergartengruppe	10	+1	9,50
Regel-Hortgruppe	20	+2	19,00
Natur-Hortgruppe	16	+2	15,20
mittlere Hortgruppe	15	+1	14,25
kleine Hortgruppe	10	+1	9,50
altersgemischte	5 U 3/10 Ü 3	-	-

Krippengruppe __. __ Uhr bis __. __ Uhr
Regelkindergartengruppe __. __ Uhr bis __. __ Uhr
Regelkindergartengruppe __. __ Uhr bis __. __ Uhr

Satzung

der Gemeinde XY....
für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte der Gemeinde XY

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S.) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung XY vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „.....“ der Gemeinde XY.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine soziale öffentliche Einrichtung der Gemeinde XY mit eigenständigem alters- und entwicklungsspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).
- (3) Die Gemeinde XY betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtung.
[Optional: Darüber hinaus kann in der Kindertageseinrichtung bedarfsabhängig eine Betreuung im Rahmen von institutioneller Tagespflege angeboten werden.]

§ 2 - Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde XY bis zum Schuleintritt [optional bei Hortbetreuung: bis zum vollendeten 14. Lebensjahr] aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII. Den Kindern der Gemeinde XY gleichgestellt sind Kinder aus Gemeinden, mit denen die Standortgemeinde eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält.

- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung. Die Eingabe der Anmelde Daten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

(Alternativ zu Satz 1 und Satz 4: Die rechtsverbindliche Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel 6 Monate vor Beginn der Betreuung.)

Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Maßgabe der Vergabekriterien aufgenommen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung im Falle einer Veränderung der Betreuungszeit.

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Aufnahme. Die Platzzusage erfolgt in der Regel 3 Monate vor dem Beginn der Betreuung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.)

- (4) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.
- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).

- (7) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (8) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. (Alternativ: Die Vergabekriterien sind in Anlage 1 geregelt. Siehe Allgemeine Hinweise) Kinder aus der Gemeinde sowie aus Gemeinden, mit denen eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht, werden vorrangig aufgenommen. Vergabekriterien sind u.a.:

- Wohl des Kindes
- Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde oder einer Gemeinde, mit der eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht,
- Hauptwohnsitz im Amtsgebiet ABC,
- Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden,
- Alter des Kindes,
- Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- Geschwisterkinder,
- Familienstand,
- Anmeldedatum.

Die Festlegung der Gewichtung der Vergabekriterien erfolgt im Beirat.

- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von ___ Uhr bis ___ Uhr.

- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch

nehmen.

Krippengruppe	___ Uhr bis ___ Uhr
Regelkindergartengruppe	___ Uhr bis ___ Uhr
Regelkindergartengruppe	___ Uhr bis ___ Uhr
Hortgruppe	___ Uhr bis ___ Uhr

Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe von ___ Uhr bis ___ Uhr.

(Alternative siehe Allgemeine Hinweise: Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten gemäß Anlage in Anspruch nehmen...)

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.

- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn
1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
 2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten nach Satz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten entsprechend.“

Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Elternvertretung sowie dem Beirat fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.

[Optional] Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 4 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.

- (4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.
- (5) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse ABC zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis dem § 10 endet. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

- a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von

Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	8.00 Uhr – 15.00 Uhr	252,35 €
Ergänz-/Randzeit (1,0 Stunden)	7.00 Uhr – 8.00 Uhr	36,05 €
- b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von

Halbtagsbetreuung (5 Stunden)	8.00 Uhr – 13.00 Uhr	141,50 €
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	8.00 Uhr – 15.00 Uhr	198,10 €
Hortbetreuung (3 Stunden)	12.00 Uhr – 15.00 Uhr	84,90 €
Ergänz-/Randzeit (1,0 Stunden)	7.00 Uhr - 8.00 Uhr	28,30 €

Alternative bei Arbeiten mit Anlagen:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme 7,21€ pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde.
 - b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme 5,66€ pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).
 - (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen

Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.

- (4) [Optional] Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührensschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt ABC, ...str. 6, 24.... zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich ...,00 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

(1. Alternativ verpflichtende Teilnahme) Bei Inanspruchnahme der Betreuungszeit von Uhr oder darüber hinaus, wird ein Mittagstisch für Kinder in den Regelgruppen verpflichtend. Für Kinder in den Krippengruppen ist ein Mittagstisch spätestens ab Vollendung des 1. Lebensjahres, unabhängig der Betreuungszeiten, verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Rücksprache mit dem Bürgermeister. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich € €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2. Alternative: ...die Kosten der Verpflegung der Eltern/Personensorgeberechtigten werden direkt mit dem jeweiligen Anbieter abgerechnet.

§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli)

möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 31.3. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Das gilt auch für schulpflichtig werdende Kinder.

Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Diese Ummeldungen sind grundsätzlich nur zum Beginn eines Kindergartenjahres im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(Alternative: Die Abmeldung hat min. 3 Monate im Voraus zum Ende eines Monats durch die Eltern/Personen. zu erfolgen. Die Abmeldung ist an [Gemeinde,etc] zu richten. Diese Regelung findet auch Anwendung bei Ummeldungen im Falle eine Reduzierung der Betreuungszeit. Eine Abmeldung in den letzten 3 Betreuungsmonaten eines Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen sind hiervon Ummeldungen der Betreuungszeiten. Über Härtefälle entscheidet auf Antrag der Eltern der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der Sozialausschuss oder Verwaltung Fachbereich XY.)

- (2) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats (*alternativ 14 Tage zum Monatsende*) kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in (oder andere Zuständigkeit).
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder (zweimonatiger/dreimonatiger/etc.) Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (4) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 3 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (5) Die Gemeinde informiert den Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 3 - 4 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (6) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.

§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den

Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.

- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 12 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die

Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.

- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 15 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.

- (3) Die Gemeinde (ggf. Der Einrichtungsträger) lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde (ggf. Der Einrichtungsträger) unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.
- (5) Um eine rationelle Arbeitsweise sicherzustellen, entscheidet die Elternvertretung, welche Aufgaben und Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung durch den Träger auf den Beirat delegiert werden. Eine Rückdelegation aus dem Beirat ist im Einzelfall durch Beschluss möglich.

§ 16 - Beirat

- (1) Die Gemeinde (ggf. Der Einrichtungsträger) richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein. (Ggf. Vertreter von Gemeinden, die die Einrichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mitbenutzen, werden auf die Anzahl der Vertreter der Standortgemeinde angerechnet.)

Er besteht aus z.B. sechs (paritätisch nach örtlichen Gegebenheiten) Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(4) Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Amtsverwaltung ABC und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde können, sofern sie/er nicht Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 17 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

Optional: § 18 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde XY durch die Gemeinden WXYZ und XYZ vom 11. 04.1994 für die Gebiete der Gemeinden XY, WXYZ und XYZ.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sie ersetzt die Kindergartensatzung vom.....und die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren vom 18.06.2020 für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde XY, die am gleichen Tag außer Kraft treten.

XY, den 2020
Der Bürgermeister

Gemeinde XY